



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Altstadtinsel für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	11.143.800,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	11.143.800,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	11.317.854,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	10.158.250,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	1.159.604,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	9.075.328,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.825.100,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	250.228,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	18.984.350,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	20.393.182,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.409.832,00 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

	0,00 EUR
--	----------

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf

	0,00 EUR
--	----------

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

	8.406.000,00 EUR
--	------------------

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	- EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	- EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	- EUR



§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 8.406.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V teilweise in Höhe von 7.781.000 EUR genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Altstadtinsel“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Grünhufe für das Haushaltjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:



§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	1.465.050,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.465.050,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	2.040.123,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	1.801.550,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	238.573,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	489.000,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.302.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-813.000,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.103.550,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.529.123,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	574.427,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	0,00	EUR
--	------	-----

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	0,00	EUR
---	------	-----

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	3.235.000,00	EUR
--	--------------	-----

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	-	EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	-	EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	-	EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.



Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.235.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Grünhufe“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Kleiner Wiesenweg für das Haushaltjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	180.450,00	EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	180.450,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00	EUR



c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	
2. im Finanzhaushalt			
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	52.500,00	EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	180.450,00	EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-127.950,00	EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	51.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.500,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	231.950,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	52.500,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	179.450,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 80.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister





Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 580.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Sondervermögens „Kleiner Wiesenweg“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017


Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens der Hansestadt Stralsund/Knieper West für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund der §§ 64 Abs. 2 und 4 mit den §§ 45 ff Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 01.12.2016 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	745.700,00 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	745.700,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	193.061,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	770.200,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-577.139,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR



c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.279.757,00	EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	702.000,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	577.757,00	EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.472.200,00	EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.472.818,00	EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-618,00	EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 3 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 0,00 EUR

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 214.000,00 EUR

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug - EUR
 Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt - EUR
 und zum 31.12. des Haushaltsjahres - EUR

§ 6 Bewirtschaftungsregelungen

Alle Ansätze für Aufwendungen und Ansätze für Auszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Ansätze für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nach den zuvor genannten Regelungen nicht als überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, solange eine Deckung innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens gewährleistet ist. Mehrerträge und Mehreinzahlungen dürfen für Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen verwendet werden. Die Eröffnung neuer Sachkonten innerhalb eines Sondervermögens ist möglich, soweit es die Aufgabenerfüllung erfordert und die finanzielle Deckung gewährleistet ist.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 28.09.2017 erteilt.

Stralsund, 18.10.2017


 Dr.-Ing. Alexander Badrow
 Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Der Minister für Inneres und Europa des Landes M-V als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Az: II-320-174-61000-2017/015-003 am 28.09.2017 für die vorstehende Haushaltssatzung 2017 der Hansestadt Stralsund folgende Entscheidung getroffen:

Der in § 4 der Haushaltssatzung des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 214.000 EUR wird gemäß §§ 64 Abs. 4, 54 Abs. 4 KV M-V vollständig genehmigt.



Mit dieser Bekanntmachungsanordnung wird nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Städtebaulichen Sondervermögens „Knieper West“ 2017 sowie dessen Anlagen liegen zur Einsichtnahme im Kämmereiamt, Heilgeiststraße 63, öffentlich aus.

Hinweis

Soweit beim Erlass o.g. Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gem. § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Stralsund, 18.10.2017

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

